

RS OGH 1986/6/12 6Ob586/86, 8Ob79/19d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1986

Norm

ABGB §19

ABGB §344

ABGB §863 Abs1 Fl

ABGB §1118 A1

Rechtssatz

Auch einem Verhalten, das sich als Akt unzulässiger Selbsthilfe darstellt, kann ein bestimmter Erklärungswert zugemessen werden. Hat der Verpächter dem Pächter vorher ein "Ultimatum" gesetzt, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vertragsgemäße Zahlungen zu leisten, und sperrt er ihn nach fruchtlosem Verstreichen der Frist aus dem Pachtlokal aus, so kann diesem Selbsthilfeverhalten des Verpächters kein anderer Erklärungswert als der Wille, das Bestandverhältnis zu beenden, beigemessen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 586/86
Entscheidungstext OGH 12.06.1986 6 Ob 586/86
EvBl 1987/144 S 533
- 8 Ob 79/19d
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 Ob 79/19d
Auch; Beisatz; Hier; Ausgedingsvertrag. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0009052

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at